

Sorgfältige Steueroptimierung wird auch für Spitäler immer wichtiger – ein Beispiel anhand der Mehrwertsteuer

## Wer klug plant, spart tüchtig Steuern

Wer klug plant, spart auch bei der Mehrwertsteuer erheblich. Das zeigte ein ausgewiesener «Steuer-Fuchs», Dr. Mathias Bopp, Partner von PwC, am Finanzforum für Spitäler in Zürich. Möglich wird die Steueroptimierung dank einer Neuregelung bei der Mehrwertsteuer, die seit 2010 gilt und die namentlich im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung mit der vielfach vorgenommenen Ausgliederung der Spital-Liegenschaften in eine selbstständige Immobilien-AG stark an Bedeutung gewinnt.



Dr. Mathias Bopp, Partner von PwC

Alte MWST-Praxis war bisher eine Rechnung über 8% auf einer Investition. Seit 2010 ist möglich, hier wesentlich zu optimieren. Diese Chance auszulassen, kann bei den hohen im Spitalbereich zu tätigen (Neubau-)Investitionen ganz schön ins gute Tuch gehen.

Wie läuft es? – Neu kann ein Spital die 8% der Investition abrechnen und sich wieder zurück vergüten lassen. Eine dafür nötige Immobiliengesellschaft vermietet nun die Liegenschaft ans Spital und bezahlt während mindestens 20 Jahren 8% auf die Mieteinnahmen. Während dieser Zeit können auch noch jährlich 8% MWST auf werterhaltenden Ersatzinvestitionen, falls sie geringer als 5% der Gebäudeversicherungssumme sind, als Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Dr. Bopps Fazit: «Da lassen sich erfahrungsgemäss 2 bis 4% der ursprünglichen 8% auf der Grundinvestition einsparen – eine vorteilhafte Sache.»

Die Ersparnisse sind natürlich in erster Linie abhängig von der Miethöhe. Der Implementierungsaufwand dafür hält sich in Grenzen. Es soll eine steuerliche Absicherung erfolgen und die operativen Kosten für eine Immobilien-AG sind ins Kalkül mit einzubeziehen.

### Wechsel vom Pauschalsteuersatz zu effektiver MWST-Abrechnung

Neben dem Mietmodell gibt es weitere Optimierungschancen, insbesondere den Wechsel vom Pauschalsteuersatz zu effektiver MWST-Abrechnung bei Annex-Betrieben, was häufig vorteilhafter sei. Dr. Mathias Bopp erwähnte dabei die historische Herleitung der Pauschalsteuersätze:

- Die Grundidee besteht in der Versteuerung des Mehrwerts (Personal und Gewinn).
- Es werden pro Tätigkeit Stichproben bei über 300'000 Steuerpflichtigen vorgenommen (z. B. Cafeteria, Kiosk, Blumen, Personalverleih, diverse Dienstleistungen).
- Der Berechnung des Pauschalsteuersatzes wird schliesslich ein annualisierter Einbezug von Investitionen während 10 Jahren zugrunde gelegt.

Was ist nun günstiger? Was ist liquiditätsschonender? ist hier die Frage. Kommt evtl. eine Gruppenbesteuerung in Betracht?

Sicher ist: Der Abrechnungsaufwand bei der Pauschalbesteuerung wäre geringer: keine Erfassung der Vorsteuer und Vorsteuerkorrekturen mehr, auch keine formellen Vorschriften für Vorsteuerbelege.

Zum Ermitteln der Vor- oder Nachteile sind eigene Berechnungen erforderlich (Art. 67 MWSTV, best practice) und eine Direktzuordnung von Aufwand und Investitionen auf Stufe Konto.

Mit einer pauschalisierten Vorsteuerberechnung mit Plausibilisierung und einer exakten Berechnung der Vorsteuer auf allgemeinem Aufwand nach besonderem Schlüssel (z. B. Raumaufwand/URE, Informatik, Personal, Verwaltung, Finanzen, Beratung) kann Klarheit verschafft werden.

### Bei Kooperationen MWST-Fallen vermeiden

Die Mehrwertsteuer ist ein vielschichtiges Gebiet. «Es gibt Fallen, die zu vermeiden sind», warnte der Referent. «Ein Beispiel ist die Weiterverrechnung. Sie führt zu zusätzlichen MWST-Kosten.»

Lösungen dagegen sind:

- Outsourcing der «privilegierenden» Funktion
- Gruppenbesteuerung
- Split contracts
- Kostengemeinschaft (Cost sharing agreements) verschiedener Tochtergesellschaften

Text: Dr. Hans Balmer

